



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 19. Februar 2021/tz

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2018/29

Einführung einer Sozialkommission Beantwortung des Postulats, Grüne

Das Wichtigste in Kürze

Am 6. Juni 2018 wurde ein Postulat der Grünen überwiesen, das die Prüfung der Einführung einer Sozialkommission beinhaltete. Der Gemeinderat nahm in seiner vorläufigen Beantwortung zuhanden der Einwohnerratssitzung vom 29. November 2018 dahingehend Stellung, dass er die vertiefte Prüfung von der Einführung und Etablierung der Geschäftsleitung abhängig machen möchte. Diesem Begehren wurde entsprochen.

Die Geschäftsleitung ist nun seit knapp 20 Monaten eingeführt. Es hat sich gezeigt, dass sie in der Lage ist, die fachlichen Erfordernisse zu erfüllen, die an die Prüfung der im Sozialbereich anfallenden Geschäfte gestellt werden. Darüber hinaus verfügt sie mit ihrem wöchentlichen Sitzungsrythmus auch über die erforderliche Kadenz, welche die Geschäfte im Sozialbereich teilweise verlangen. Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Sozialkommission fachlich mindestens so befähigt wäre wie die Geschäftsleitung. Es müsste aber mit wesentlich längeren Bearbeitungszeiten bei den Gesuchen gerechnet werden. Zudem würde eine neue Schnittstelle geschaffen, welche zeit- und kostenaufwändig in der Entwicklung wie für die Abteilung Soziales auch im späteren Betrieb wäre.

Der Gemeinderat sieht unter dem Strich darum keine relevanten Vorteile, die mit der Einführung einer Sozialkommission verbunden wäre, und hat beschlossen, darauf zu verzichten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Vom Beschluss des Gemeinderates, auf die Einführung einer Sozialkommission zu verzichten, sei Kenntnis zu nehmen.**
- 2. Das Postulat GK 2018/29 (Einführung einer Sozialkommission) sei als erledigt von der Kontrolle abzuschreiben.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen im Zusammenhang mit dem Postulat „Einführung einer Sozialkommission“ folgenden Bericht:

1. Ausgangslage

Am 6. Juni 2018 hat der Einwohnerrat ein Postulat der Grünen überwiesen. Das Postulat verlangte vom Gemeinderat Folgendes:

Der Gemeinderat wird eingeladen, die Einführung einer Sozialkommission zu prüfen, um die notwendige Fachkenntnisse für die Prüfung von Anträgen auf Sozialhilfe zu bündeln und den Gemeinderat zu entlasten.

Begründet wurde das Postulat damit, dass es sich bei den Sozialhilfeanträgen um einen Rechtsbereich mit kantonalen und kommunalen Eigenständigkeiten handle, der zudem einen erheblichen Anteil an den jährlichen Ausgaben ausmache (CHF 2'677'960 oder 21.72 % der Gesamtausgaben gemäss Budget 2018). Mit der Schaffung einer Sozialkommission werde einerseits der Gemeinderat entlastet. Andererseits könne auch der naturgemäss hohen Fluktuation auf der Sozialabteilung ein beständiges Fachwissen entgegengesetzt werden. Im besten Fall könnten sogar gemeindeeigene Projekte, beispielsweise zur Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt, initiiert werden.

Der Gemeinderat hat zu diesem Postulat eine Antwort verfasst, die am 29. November 2018 im Einwohnerrat verhandelt und von diesem genehmigt wurde. Er hat in dieser Antwort die Rechtslage ausgeführt und dabei festgestellt, dass die Einführung einer Sozialkommission nach den kantonalen wie kommunalen Regelungen grundsätzlich möglich wäre, und dass die bereits bestehenden Sozialkommissionen im Kanton sich sehr unterscheiden, sowohl was die Zahl der Mitglieder, die Sitzungsfrequenzen als auch die delegierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen betrifft. Er hat die Kosten der Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für eine Sozialkommission mit rund CHF 3'000 und in den mündlichen Ausführungen anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 29. November 2018 die jährlichen Kosten für Sitzungsgelder und Weiteres mit rund CHF 10'000 bis 15'000 beziffert.

Vor allem aber hat er darauf hingewiesen, dass mit der bevorstehenden Einführung des Geschäftsleitungsmodells (ab Juli 2019) die beabsichtigte Entlastung des Gemeinderats im Bereich Soziales bereits bewerkstelligt werde. So sollten in Zukunft lediglich noch die Erst-Entscheidung über die Gewährung materieller Hilfe auf dem Gemeinderatstisch landen. Folgeentscheidung sowie Kostengutsprachen bis CHF 5'000 in besonderen Situationen in bereits bestehenden Settings (z.B. für Therapien, Beschäftigungsprogramme, Zahnarzkosten usw.) wie auch Rückerstattungsvereinbarungen sollten in der Geschäftsleitung verhandelt werden.

Der Gemeinderat hat angekündigt, nach Einführung und Etablierung der Geschäftsleitung Anfang 2021 eine Standortbestimmung vorzunehmen, und dann über die Einführung einer Sozialkommission zu entscheiden.

2. Erwägungen

Rund 20 Monate nach Einführung der Geschäftsleitung kann konstatiert werden, dass das System in Bezug auf die Verhandlung von Geschäften aus der Abteilung Soziales sehr gut funktioniert. Der Gemeinderat wurde durch die Einführung des Geschäftssplittings spürbar entlastet.

Und mit der Geschäftsleitung steht ein Gremium zur Verfügung, das über die notwendige Sachkenntnis verfügt und vor allem (auf diesen Aspekt wird nachfolgend noch einzugehen sein) sich mit der nötigen Speditivität den Anliegen der Sozialhilfebedürftigen widmen kann.

Die Abteilung Soziales hat sich unter ihrer neuen Leitung und mit einem überwiegend seit Mitte 2020 neu zusammengesetzten Team sehr erfreulich entwickelt. Die laufenden Geschäfte werden kurzfristig verarbeitet und der richtigen Stelle zum Entscheid zugewiesen. Die sehr hohen Pendenzen konnten unter Beizug externer Unterstützung weitestgehend eliminiert werden. Und auch die Bearbeitungszeiten zur Erstattung von Sozialberichten für externe Stellen (z.B. KESB) haben sich erheblich verkürzt. Dementsprechend haben sich externe Instanzen wie das Familiengericht in Baden auch sehr lobend über die Entwicklung der Abteilung Soziales in Obersigenthal geäußert.

Im kürzlich revidierten Geschäfts- und Kompetenzreglement ist die Entscheidkompetenz wie folgt unter den Instanzen aufgeteilt:

Gemeinderat

- Erst-Entscheid über Gewährung materielle Hilfe
- Pflegeplatzbewilligung
- Elternschaftsbeihilfe nach gesetzlichen Vorgaben
- Geltendmachung von Verwandtenunterstützung gemäss ZGB

Geschäftsleitung

- Folge-Entscheide über Gewährung materielle Hilfe
- Entscheid über Aufhebung materielle Hilfe
- Kostengutsprachen bis CHF 5'000 für einmalige Zusatzleistungen (z.B. Zahnarztkosten, ÖV- und Verpflegungszulagen bei Teilzeitbeschäftigten)
- Kostengutsprachen für Beschäftigungsprogramme nach erfolgtem Erst-Entscheid
- Subsidiäre Kostengutsprachen bis CHF 12'000 (Obergrenze Sozialhilfegesetz; z.B. für fehlende Depots bei Heimeintritten)
- Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und Volljährige in Ausbildung bis zum 20. Altersjahr
- Pflegeplatzaufsicht
- Verwendung von Beträgen aus Spendenkonto über CHF 500

Abteilungsleitung

- Gewährung von Nothilfe bis zum Erstentscheid des Gemeinderates
- Kostengutsprachen bis CHF 500 für einmalige Zusatzleistungen
- Bevorschussungen bis CHF 500, die mit dem Grundbedarf verrechnet werden
- Subsidiäre Kostengutsprachen bis CHF 3'000
- Rückerstattungsvereinbarungen über Sozialhilfe
- Finanzierung Inkasso Unterhaltsbeiträge nach gesetzlichen Vorgaben
- Verwendung von Beträgen aus Spendenkonto bis CHF 500.

Im Jahr 2020 hat die Geschäftsleitung insgesamt 82 Geschäfte aus dem Bereich der Abteilung Soziales verhandelt, was rund 38 Prozent aller Einzeltraktanden innerhalb der Geschäftsleitungssitzungen entspricht (ohne Protokollgenehmigungen, Kenntnisnahmen und Verhandlungen unter „Übriges“). Das zeigt, dass in hoher Regelmässigkeit Geschäfte aus der Abteilung Soziales auf den Verhandlungstisch der Geschäftsleitung gelangen und sich demzufolge auch rasch eine gewisse Anwendungspraxis im Fachbereich entwickelt hat.

Die mit dem Postulat als Ziel verbundene Entlastung des Gemeinderates ist somit aktuell bereits gegeben. Der Gemeinderat hat sich folglich darum vor allem mit der Frage „Entlastung

durch Geschäftsleitung vs. Entlastung durch Sozialkommission“ auseinandergesetzt und dies unter folgenden Gesichtspunkten:

Fachwissen

Stellen sich für eine Kommission wirklich Fachleute mit einem Hintergrund aus Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Arbeitsagogik, Jurisprudenz oder mit einem ärztlichen oder therapeutischen Berufshintergrund zur Verfügung, so verfügt die Kommission sicher über ein Plus in Bezug auf das Fachwissen gegenüber der Geschäftsleitung.

Setzt sich die Kommission hingegen vor allem aus Parteioxponenten ohne vertiefte Kenntnisse aus dem Sozialbereich zusammen, so ist der heutige Stand einer Geschäftsleitung, die sich laufend mit den aktuellen Fällen aus der Abteilung Soziales auseinandersetzt und in der Person des Gemeindeschreibers zumindest zum Teil ebenfalls über einen beruflichen Background im Sozialbereich verfügt, als fachlich zumindest ebenbürtig, wenn nicht sogar stärker zu werten.

Es wäre natürlich Aufgabe des Gemeinderates, eine Kommission zu wählen, die sich fachlich möglichst stark präsentiert. Ob sich entsprechende Personen für diese doch recht zeitaufwändige Tätigkeit in hoher Kadenz gewinnen liessen, ist aber völlig offen. Darum kann an dieser Stelle keine klare Aussage zu den Vorteilen in Sachen Fachwissen erfolgen, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich eine Sozialkommission zumindest nicht als fachlich schwächer erweisen dürfte.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat das in der Begründung zum Postulat erwähnte mögliche gemeindeeigene Projekt zur Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden sehr skeptisch beurteilt. Erfahrungsgemäss braucht es sehr viel Spezialwissen sowohl im Umgang mit Menschen, die für eine gewisse Zeit nicht mehr im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen konnten, als auch in der Vernetzung mit Eingliederungsnetzwerken und Arbeitgebern, die bereit sind, diesen Menschen eine Chance zu geben, um solche Eingliederungen zum Erfolg zu führen. Viel guter Wille und ein nur auf die eigene Gemeinde bezogener Blickwinkel reichen dafür leider keinesfalls aus. Die Gemeinde Obersiggenthal führt heute mit einzelnen SozialhilfebezügerInnen bereits solche Reintegrationsprojekte durch, arbeitet dafür aber mit professionellen Partnern mit einem entsprechenden Netzwerk auf gesamtkantonaler Ebene zusammen.

Speditivität und Vernetzung innerhalb der Gemeindeverwaltung

Die Geschäftsleitung hält in der Regel wöchentlich Sitzungen ab (im Jahr 2020 total 50), und in so gut wie jeder Sitzung sind Geschäfte der Abteilung Soziales enthalten. Dieser Turnus wird auch benötigt. Es kommt immer wieder zu Situationen, in der ein schneller Entscheid erforderlich ist. So zum Beispiel bei Notfall-Zahnarztbehandlungen, bei der Kostengutsprache für einen nicht vorhersehbaren, aber kurzfristig notwendig gewordenen Heimeintritt oder bei der Platzierung eines Klienten in einem Beschäftigungsprogramm. Kann nicht innert der Frist von wenigen Tagen eine Zusage für den Programmplatz erfolgen, so ist der Platz an den Klienten aus einer anderen Gemeinde vergeben, und bis ein neuer Platz frei wird, kann es Wochen bis Monate dauern. Dies verzögert unter Umständen wichtige Fortschritte in der Klientenarbeit und kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Die Geschäftsleitung ist diesbezüglich viel flexibler, als es eine Sozialkommission je sein könnte (oder aber die Kommissionsmitglieder wären bereit, sich wöchentlich zu einer Sitzung zu treffen, was aber den Kostenaufwand gegenüber anderen Kommissionen bedeutend erhöhen würde). Auch Vorabsprachen, Zwischenentscheide o.ä. können innerhalb der Gemeindeverwaltung sehr viel rascher getroffen werden, als wenn Freiwillige im Milizsystem miteinbezogen werden müssten. Personell ist die Abteilung Soziales dem Bereich „Zentrale Dienste“ unter Führung des Gemeindeschreibers zugeordnet. Die entsprechenden Dienstwege sind kurz, und die

Abteilung Soziales kann sehr viel speditiver arbeiten, wenn sie von diesen kurzen Dienstwegen profitieren kann.

Kosten

In der Gesamtreorganisation, die mit der Einführung einer Geschäftsleitung verbunden war, wurde das Pensum des Gemeindeammanns sowie die Besoldung der Gemeinderäte reduziert und damit die Pensen in der Gemeindeverwaltung aufgestockt, um die notwendigen Ressourcen für die Funktion einer Geschäftsleitung zu schaffen. Die Geschäftsleitung ist als Gremium unterdessen etabliert, braucht aber auch die entsprechenden Ressourcen, um die ihr zugeordneten Geschäfte beraten und entscheiden zu können. Die Behandlung der Geschäfte aus der Abteilung Soziales ist wie obig aufgeführt ein wichtiger Bestandteil dieser Tätigkeiten. Gleichzeitig ist der Anteil der Geschäfte an der Gesamttätigkeit der Geschäftsleitung nicht so gross, dass mit der Einführung einer Sozialkommission die Ressourcen für die Geschäftsleitung verkleinert werden könnten. Mit der Schaffung einer Sozialkommission würden somit gegenüber der heutigen Situation zusätzliche Kosten entstehen.

Wie obig bereits erwähnt sollte sich die Sozialkommission idealerweise wöchentlich treffen können, um die Geschäfte mit der notwendigen Dringlichkeit zu behandeln. Selbst wenn diese Sitzungen jeweils nur eine Stunde dauern sollten und der Vorbereitungsaufwand ebenfalls nicht höher zu liegen kommt, ist bei einer fünfköpfigen Kommission mit 50 Sitzungen pro Jahr beim aktuell in der Gemeinde Obersiggenthal geltenden Sitzungsgeldtarif mit Kosten von insgesamt CHF 14'000 zu rechnen. Hinzu kommen unter Umständen zusätzliche Kosten (je nach Ausgestaltung des Pflichtenheftes) für das Präsidium, das Erstellen von Protokollen sowie indirekte Kosten in Form von verwendeter Zeit für die Beteiligung der Abteilungsleiterin und des Ressortchefs im Gemeinderat an den Kommissionssitzungen (an den Geschäftsleitungssitzungen sind die Beiden nicht dabei).

Selbst wenn sich die Kommission nur alle 14 Tage zu einer 90minütigen Sitzung treffen sollte – ein noch tieferer Sitzungsrhythmus ist aufgrund der geschilderten Dringlichkeiten gar nicht denkbar – betragen die Kosten noch CHF 10'500 zuzüglich den obig bereits geschilderten Eventualitäten.

Zusammengefasst wäre es gegenüber der heute praktizierten Behandlung durch die Geschäftsleitung ungewiss, ob die Einführung einer Sozialkommission mit einem höheren Fachwissen verbunden wäre. Die Speditivität würde auf jeden Fall sinken, die Abteilung Soziales müsste sich mit dem entsprechenden Zeitaufwand mit mehr Akteuren in ihrem Berufsumfeld vernetzen, und die Kosten würden mit einer Sozialkommission höher. Dies führt den Gemeinderat unter dem Strich zum Entschluss, dass er keine Sozialkommission einsetzen, sondern mit dem unterdessen gut etablierten System unter Mitwirkung der Geschäftsleitung weiterfahren will.

Aktenauflage	Nr. 1	Postulat Grüne
	Nr. 2	ER-Vorlage Oktober 2018 betreffend Einführung einer Sozialkommission
	Nr. 3	Protokollauszug ER-Sitzung 29.11.2018 betreffend Einführung einer Sozialkommission

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg